

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

38. Urteil vom 25. September 1914 i. S. Kläsi und Genossen gegen Glarus.

Willkür, wenn den Personen, die ein bisher für einen Verschollenen verwaltetes Vermögen erhalten, für diesen Vermögensübergang die Erbschaftssteuer auferlegt wird, obwohl sie nach dem zur Zeit der Verschollenerklärung geltenden eidgenössischen Recht im Gegensatz zum frühern kantonalen Recht nicht als Erben des Verschollenen zu betrachten sind ?

A. — Am 25. Mai 1910 starb der im Kanton St. Gallen wohnende Leonhard Stüssi von Glarus; er hinterliess sechs Kinder, drei Söhne, Felix, Leonhard und Othmar und drei Töchter, Frau Regula Dürst, Frau Salome Kläsi und Frau Katharina Speich. Ein siebentes Kind, der im Jahre 1869 geborene Sohn Joh. Heinrich, war seit dem Jahre 1903 unbekannt abwesend. Nach der Vorschrift des § 179 litt. f des bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Glarus wurde nach dem Tode des Vaters Leonhard Stüssi in Glarus, als dem Heimatsorte des unbekannt abwesenden Heinrich Stüssi, der auf diesen entfallende Erbteil aus dem Nachlasse des Vaters in vormundschaftliche Verwaltung genommen und zu diesem Zwecke ein Vormund bestellt. Am 4. November 1912 wurde auf Begehren eines Erben das Ver-

schollenheitsverfahren beim Zivilgericht des Kantons Glarus eingeleitet. Mit Erkenntnis vom 11. November 1913 sprach das Zivilgericht die Todeserklärung über Heinrich Stüssi aus und stellte den Todestag auf den 31. Dezember 1903 fest.

Im Mai 1914 legten die Steuerbehörden von Glarus den sechs lebenden Kindern Leonhard Stüssis eine Erbschaftssteuer von zusammen 1372 Fr. 66 Cts. auf; die Auflage stützte sich auf § 16 des glarnerischen Gesetzes über das Landessteuerwesen vom 1. Mai 1904, wonach von allen im Kanton anfallenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen eine Erbschaftssteuer erhoben wird, und die Steuerpflicht der Kinder Leonhard Stüssis gründete sich darauf, dass ihnen das in Glarus vormundschaftlich verwaltete Vermögen des Heinrich Stüssi, das Ende 1913 68,220 Fr. 41 Cts. betrug, als Erben des nunmehr für tot erklärten Bruders angefallen sei.

Die genannten sechs Erben bestritten die Erbschaftssteuerpflicht mit der auf Art. 38 des schweizerischen ZGB gestützten Begründung, dass Heinrich Stüssi, dessen Tod auf den 31. Dezember 1903 festgestellt worden sei, den am 25. Mai 1910 verstorbenen Vater nicht habe beerben können, sondern dass umgekehrt der letztere den Sohn beerbt habe. Das in Glarus vormundschaftlich verwaltete Vermögen bilde den unverteiltten Rest des väterlichen Vermögens. Zur Unterstützung dieser Auffassung beriefen sie sich auf eine vom Waisenamt Glarus am 16. Mai 1914 ausgestellte Erklärung, nach der die im Jahre 1910 in Glarus angeordnete Vormundschaft lediglich eine vorsorgliche Massnahme gewesen sei, die bis zur Erledigung des Verschollenheitsverfahrens dauern sollte.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus wies die Beschwerde der Erben Stüssi mit Entscheid vom 18. Juni 1914 ab. Er bezieht sich vor allem auf ein von ihm schon am 18. September 1913 in anderer Sache erlas-

senes Erkenntnis, wonach als Zeitpunkt, in dem das Vermögen faktisch anfalle, nicht der vom Gerichte festgesetzte Todestag, sondern der Zeitpunkt der Verschollenerklärung zu betrachten und demnach die Inventarisierung so vorzunehmen sei, wie wenn der Todesfall erst am Tage der gerichtlichen Verschollenerklärung erfolgt wäre. Sodann begründet die Regierung die Steuerpflicht weiterhin mit folgender zivilrechtlichen Begründung: Gemäss § 106 des glarnerischen bürgerlichen Gesetzbuches habe Heinrich Stüssi im Zeitpunkte des Todes seines Vaters noch als lebend angesehen werden müssen, weil sein Tod noch nicht erwiesen und auch die Verschollenerklärung noch nicht ausgesprochen gewesen sei. Das nach § 179 litt. f des BGB in vormundschaftliche Verwaltung genommene Vermögen sei nicht als mutmassliches Vermögen der Erben des Vaters Leonhard Stüssi, sondern als Vermögen des Heinrich Stüssi verwaltet worden. Mit der Übernahme der vormundschaftlichen Verwaltung sei dieses Vermögen in Glarus (nach § 5 des Steuergesetzes) steuerpflichtig geworden und in der Folge auch unbeanstandet versteuert worden. Da es nun direkt von Heinrich Stüssi auf seine Geschwister übergehe, so hätten die letzteren die Erbschaftssteuer am letzten Wohnsitze des nominellen Vermögensbesitzers, d. h. in Glarus, zu entrichten; Glarus sei nämlich nach Art. 25 des schweizerischen ZGB als Sitz der Vormundschaftsverwaltung der gesetzliche Wohnort des unbekannt abwesenden Heinrich Stüssi gewesen. Der öffentlichrechtliche Anspruch des Staates auf die Steuer könne durch die Bestimmung des Art. 38 ZGB nicht illusorisch gemacht werden. An der Rechtswirkung des im Jahre 1910 erfolgten Erbüberganges an Heinrich Stüssi habe die Verschollenerklärung im Jahre 1913 nichts mehr zu ändern vermocht, da nach Art. 6 des Schlusstittels des ZGB die vor der Verschollenerklärung auf Grund des frühern Rechts eingetretenen Folgen bestehen bleiben. Danach aber seien die Rekurrenten

Erben des Verschollenen und darum auch erbschaftssteuerpflichtig.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates haben die mit der Erbschaftssteuer belegten sechs Nachkommen des Leonhard Stüssi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und es sei zu erklären, dass die Rekurrenten nicht erbschaftssteuerpflichtig seien. Als Rekursgrund machen sie die Verletzung des Art. 4 BV geltend, die darin liegen soll, dass die Regierung klares Recht verletzt habe. Neuerdings stützen sie sich auf Art. 38 des schweizerischen ZGB, der nach ihrer Auffassung sämtliche Wirkungen der Todeserklärung, also auch die steuerrechtlichen auf den vom Gerichte festgestellten Todestag zurückbezogen wissen will. Der Zeitpunkt der Verschollenerklärung könne daher für die Erbschaftssteuerpflicht nicht massgebend sein, zumal da er ganz von Zufall und Willkür abhänge. Da die Erbssteuer eine Wirkung des Todes sei, so müsse die Entstehung der Steuerpflicht notwendig auf das Todesjahr 1903 zurückbezogen werden. Der Bruder Heinrich habe also den im Jahre 1910 verstorbenen Vater nicht beerben können. Mit dem gerichtlichen Verschollenheitserkenntnis habe die in waisenamtliche Verwaltung genommene präsumtive Erbschaftsquote einen völlig veränderten rechtlichen Charakter erhalten. Das amtlich verwaltete Vermögen sei « eine Pendenza des väterlichen Erbes » geworden, auf das der Fiskus des Kantons Glarus keine Rechte besitze. Der Regierungsrat habe also willkürlich den unlöslichen Konnex zwischen Todesdatum und den ausnahmslos sich daraus ergebenden Wirkungen « zur Erreichung eines c. q. unstatthaften fiskalischen Zwecks » durchbrochen.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt die Abweisung der Beschwerde. Er hält an seiner Auffassung fest und betont, dass die in Art. 38 Abs. 2 ZGB vorgesehene Rückwirkung der Verschollenerklärung nur

für die privatrechtlichen, nicht aber auch für die steuerrechtlichen Verhältnisse massgebend sei, dass überhaupt das neue Zivilrecht nicht in die Steuerhoheit der Kantone eingreife. Nur die Erbberechtigung, nicht aber die Erbschaftssteuerpflicht werde vom ZGB geregelt. Von einer willkürlichen Rechtsanwendung sei keine Rede. Nach der kantonalen Steuergesetzgebung werde der Verschollene (vor der Todeserklärung) als lebend behandelt und deshalb könne ihm auch ein Erbe anfallen. Diese Präsumtion des Lebens des Verschwundenen könne vom steuerrechtlichen Standpunkt aus nicht als willkürlich bezeichnet werden, sondern sie bilde geradezu eine notwendige Voraussetzung für die Sicherstellung der fiskalischen Ansprüche des Staates.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Die Beantwortung der Frage, ob die Rekurrenten als Erben des am 11. November 1913 für tot erklärten Heinrich Stüssi erbsteuerpflichtig seien, hängt davon ab, ob Heinrich Stüssi zur Zeit der Todeserklärung Eigentümer des in Glarus vormundschaftlich verwalteten Vermögens gewesen sei. Das Eigentum an diesem Vermögen konnte der Verschollene unbestrittenermassen nur kraft Erbrechtes aus dem Nachlasse seines im Jahre 1910 verstorbenen Vaters erworben haben. Es fragt sich daher, ob er im Jahre 1910 erbfähig gewesen sei. Diese Frage wäre zu bejahen, wenn sie nach dem früher geltenden Glarner Rechte zu beurteilen wäre; denn nach § 106 des damaligen glarnerischen Zivilgesetzbuches war ein unbekannt Abwesender so lange als lebend anzusehen, als nicht sein Tod erwiesen oder durch den Regierungsrat dessen Verschollenheit erklärt worden war. Die Konsequenz der Lebensvermutung verlangte, wie HUBER, Schweiz. Privatrecht Bd. I S. 122 zutreffend ausführt, dass, solange die Persönlichkeit des Abwesenden als existent vermutet wird, eine Erwerbung von Vermögen

und namentlich ein Anfall von Erbschaften zu seinen Gunsten zugelassen werden musste. Allein nun stellt Art. 6 des Schlusstitels des schweiz. ZGB die Regel auf, dass die Verschollenerklärung nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches unter den Bestimmungen des neuen Rechtes stehe und da nach Art. 38 ZGB die Wirkungen der Verschollenerklärung auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen werden, so wurden mit der unter der Herrschaft des neuen Rechtes ausgesprochenen Verschollenerklärung die unter dem frühern Recht entstandenen Wirkungen aufgehoben. Die Berufung der Regierung auf Abs. 2 des zitierten Art. 6 des Schlusstitels geht deshalb fehl, weil der hier zu Gunsten des Fortbestandes der nach altem Recht eingetretenen Folgen, wie Erbgang oder Auflösung der Ehe, gemachte Vorbehalt nur für die unter der Herrschaft des alten Rechtes erlassenen Todes- oder Abwesenheits-erklärungen aufgestellt wird, sich also nicht auf ein Verschollenenverfahren bezieht, das, wie im vorliegenden Falle, erst nach dem 1. Januar 1912 eingeleitet und beendet wurde. Das Gesetz gibt nach dieser Richtung hin nicht zu den geringsten Zweifeln Anlass und daher steht die gegenteilige Auffassung der Regierung mit ihm in offenbarem Widerspruch. Da nach Art. 38 ZGB, der auf den verschollenen Heinrich Stüssi unbeschränkt Anwendung findet, der Todestag des letztern auf das Jahr 1903 zurückdatiert worden ist, so ergab sich zur Zeit der Todeserklärung als unabweisbare Konsequenz, dass Heinrich Stüssi im Jahre 1910 nicht mehr Erbe seines Vaters sein konnte, und dass daher die Rekurrenten ihre erbrechtlichen Ansprüche nicht als Erben ihres Bruders Heinrich, sondern als solche ihres Vaters Leonhard Stüssi geltend zu machen hatten.

2. — Ist danach die Auffassung des Regierungsrates, dass die Rekurrenten kraft Zivilrechtes Erben des verschollenen Heinrich Stüssi geworden seien, offenbar unhaltbar, so fragt es sich weiter, ob der Standpunkt der

Regierung, wonach die Rückwirkungsbestimmung des Art. 38 ZGB für das glarnerische Steuerrecht unverbindlich wäre und wonach als Zeitpunkt, in welchem eine Erbschaft anfällt, nicht der vom Gericht festgesetzte Todestag, sondern der Zeitpunkt der Verschollenerklärung zu gelten hätte, staatsrechtlich anfechtbar sei, d. h. einer willkürlichen Anwendung des glarnerischen Steuerrechtes gleichkomme.

Das Landessteuergesetz des Kantons Glarus, das in § 16 alle im Kanton anfallenden Erbschaften einer Erbschaftssteuer unterwirft, enthält über den Zeitpunkt, der für die Erbschaftsqualität der Steuerpflichtigen massgebend sein soll, keine Vorschriften. Das Stillschweigen des Gesetzes kann nun keine andere Bedeutung haben, als dass der Steuergesetzgeber die Steuerpflicht an die vom Privatrechte aufgestellte Erbschaftsordnung habe anknüpfen wollen. Wer kraft Erbrechtes von einer im Kanton Glarus verstorbenen Person Vermögen erhält, hat dafür, je nach dem zwischen ihm und dem Erblasser bestehenden Verwandtschaftsgrade eine grössere oder kleinere Quote als besondere Erbschaftssteuer zu entrichten. Dass der glarnerische Steuergesetzgeber über den Kreis der zur Erbschaft berufenen Personen habe eigene, vom geltenden Erbrechte abweichende Normen aufstellen wollen, ergibt sich nicht aus dem Gesetze. Der Sinn des letztern geht offenbar nur dahin, dass von den im Kanton Glarus nach den jeweiligen geltenden erbrechtlichen Bestimmungen der Privatrechtsgesetzgebung anfallenden Erbschaften eine besondere Steuer erhoben werden soll. So lange daher die Steuergesetzgebung über die Berufung zur Erbschaft keine abweichenden Grundsätze aufstellt, vermag die Vollziehungsbehörde von sich aus an den zivilrechtlichen Vorschriften des Zivilrechtes nichts zu Gunsten des Steuerrechtes des Staates zu ändern. Die Auffassung des Regierungsrates, wonach die Kantone kraft der Souveränität, die sie auf dem Gebiete des Steuerrechtes besitzen, befugt wären, die Wirkungen des

Art. 38 ZGB für das Steuerrecht abzulehnen, könnte nur dazu führen, der Gesetzgebung das Recht zu solchen Änderungen einzuräumen, keineswegs aber kann daraus ein Recht der Steuerbehörden abgeleitet werden, das bestehende Steuerrecht nach dieser Richtung hin zu berichtigen. Dem von der Regierung in ihrem Erkenntnis vom 18. September 1913 aufgestellten Satze vermöchte mit andern Worten nur der Gesetzgeber verbindliche Kraft zu verleihen.

Danach erweist sich auch der zweite Standpunkt der Regierung als staatsrechtlich unhaltbar, da er jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und darum als willkürlich erscheint.

Die in Art. 38 ZGB angeordnete Rückwirkung ist bis zu einer Änderung der Steuergesetzgebung in allen Fällen, in denen die Verschollenerklärung nach dem 1. Januar 1912 erlassen wurde, auch für das Steuerrecht verbindlich und danach erscheint die den Rekurrenten auferlegte Erbschaftssteuer — gemäss den in Erwägung 1 gemachten Ausführungen — als verfassungswidrig, weshalb der angefochtene Entscheid vom 18. Juni 1914 aufzuheben ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 18. Juni 1914 aufgehoben.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

39. Urteil vom 24. September 1914 i. S. Battagay & C^{ie} gegen Bern.

Art. 4 und 31 BV, 178 Ziff. 1 und 189 Abs. 2 OG. Verhältniss der vom Bundesrat getroffenen Beschlüsse, durch die die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh in die Schweiz unter Vorbehalt vom Landwirtschaftsdepartement den einzelnen Kantonsregierungen zu bewilligender Ausnahmen verboten w. ist, zur Gewerbefreiheit. Inwiefern ist das Bundesgericht zur Ueberprüfung der Anordnung einer Kantonsregierung, durch die die Zahl der für den Import nach einem bestimmten Platze zuzulassenden Importeure beschränkt wird, kompetent.

A. — Um der Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande zu begegnen, hat der Bundesrat in Anwendung der ihm durch Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen eingeräumten Kompetenzen seit Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts durch eine Reihe von Beschlüssen die Einfuhr von Schlachtvieh aus den umliegenden Ländern (Italien, Frankreich, Oesterreich) grundsätzlich verboten, dabei aber jeweilen das schweiz. Landwirtschaftsdepartement ermächtigt, unter von ihm festzusetzenden Bedingungen und gegen die Verpflichtung der betreffenden Kantonsregierung zur Ueberwachung der Einhaltung derselben Ausnahmen zu bewilligen. Das schweiz. Landwirtschaftsdepartement hat darauf im Jahre 1898 den Kantonsregierungen mitgeteilt, dass es bereit sei, den Import von fremdem Schlachtvieh nach solchen Orten, die über eine eigene Eisenbahnstation sowie eine öffentliche Schlachthanstalt mit zudienenden Stallungen verfügen, durch ihm zu bezeichnende Importeure versuchsweise